

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Uri
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schule nehmen auch Mädchen auf. Schulgeld. Stipendien. Heim für Studierende unter dem Protektorat des Erziehungsrates.

Schulbeginn im September.

b. Das Töchtergymnasium der Stadt Luzern

Schülerinnen, welche die erste und zweite Klasse der Sekundarschule (mit Unterricht im Latein) mit gutem Erfolg besucht haben, können in die 1. Gymnasialklasse übertreten. Drei Jahreskurse und ein Sommersemester. Nachher Übertritt ins Lyzeum der Kantonsschule (zwei Jahreskurse; Maturität). Der Lehrplan richtet sich nach demjenigen der Kantonsschule. Abgestuftes Schulgeld.

c. Das Mädchengymnasium des Töchterinstituts Baldegg (Privat)

6 Klassen, wird nach kantonalem Lehrplan geführt. Abschluß mit Lyzeum und Matura an der Kantonsschule in Luzern. Schul- und Pensionsgeld.

9. Die Hochschulen

Die theologische Fakultät in Luzern

für das Studium der römisch-katholischen Theologie. Vier Jahreskurse. Eintritt nach abgelegter Matura. Ein nach dem 4. Jahreskurs mit Erfolg abgelegtes kirchliches Examen gibt das Recht zum Eintritt in den Seminar-kurs des Priesterseminars in Solothurn, der auf die Priesterweihe vorbereitet (Ordinandenkurse für das Bistum Basel).

Kanton Uri

Gesetzliche Grundlagen

Sch.O. vom 2. März 1932. VV. zur Sch.O. vom 2. März 1933. – L. für die Primarschulen vom 23. Mai 1935. – L. für die Sekundarschulen vom 25. Mai 1938. – L. für Handarbeit und Haushaltungsschule vom 31. Juli 1933. – L.R.B. betreffend Errichtung einer land- und alpwirtschaftlichen Winterschule in Altdorf vom 3. Juni 1938. – V. betreffend die Errichtung einer land- und alpwirtschaftlichen Winterschule in Altdorf vom 8. März 1939. – L.R.B. betreffend die obligatorische landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 3. Juni 1946.

Koll.G. vom 4. Mai 1912. – L. für das Kollegium vom 16. August 1905.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintritt vom 4. Altersjahr an. Dauer 2–3 Jahre. Zur Zeit bestehen in 4 Gemeinden Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter. Zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Schuldauer. 7 Jahre.

Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, steht es den Gemeinden frei, folgende Varianten einzurichten: a. Ganzjahr- und Ganztagschule mit mindestens 38–40 Schulwochen. b. Ganzjahr- Halbtag- oder zeitweilig Ganztagschule für die drei untern Klassen mit 38–40 Schulwochen und Halbjahr- zeitweise Ganztagschule für die vier obern Klassen zu 30–32 Schulwochen. Schulbeginn im Mai.

Handarbeitsunterricht- und Hauswirtschaft für die Mädchen obligatorisch. Beginn des Handarbeitsunterrichts in der Regel im 3. Primarschuljahr. Einige Gemeinden haben die 7. Mädchenprimarklasse zur obligatorischen Haushaltungsschule gemacht.

Spezial- und Förderklassen für Schwachbegabte. Eine solche Klasse wird in Altdorf geführt in 3 Abteilungen. Für arme und verwahrloste Kinder wird in der Kantonalen Erziehungsanstalt in Altdorf gesorgt.

Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien. Fast alle Gemeinden geben die Lesebücher gratis an die Schulkinder ab. Die Hefte und Schreibmaterialien sind zu bezahlen.

Einrichtung von *Suppenküchen* in Berggemeinden für die Verpflegung der Kinder zu Lasten der Gemeinden.

3. Die Sekundarschule

Die Gründung von Sekundarschulen ist freiwillige Sache der Gemeinden; sie umfassen 2–3 Jahre. Eintritt nach der 6. Primarklasse mit dem zurückgelegten 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Knaben und Mädchen getrennt. Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch in allen Klassen. Schulgeld und Lehrmittel: Von den Schülern der Gemeinde wird kein Schulgeld erhoben, auswärtige Schüler haben in der Regel 50 Franken zu zahlen. Die Lehrmittel müssen vom Elternhaus bezahlt werden, sofern die Schüler die Bücher zu behalten gedenken. Es besteht die Möglichkeit, gebrauchte Lehrmittel gegen ein bescheidenes Entgelt (pro Buch 50 Rappen) auszuleihen. Die Schreibmaterialien sind zu bezahlen. Besonders ausgebaut sind:

a. Die Realschule des Kollegiums Karl Borromäus Altdorf

2 Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Eintritt mit dem zurückgelegten 12. Altersjahr.

b. Die gewerbliche Sekundarschule Altdorf

mit betontem Handfertigkeitsunterricht. Aufnahmealter, Eintritt wie sub a.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und -Fächer).

Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen. Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehre. Schuldauer 3–4 Jahre. Eintritt nach dem erfüllten 15. Altersjahr. Kantonale Lehrabschlußprüfung.

5. Die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die obligatorischen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

An jedem Primarschulort besteht eine obligatorische landwirtschaftliche Fortbildungsschule für die männliche Jugend, die an die Primarschule anschließt und 4 Jahreskurse umfaßt zu je 60 Stunden (Das 4. Jahr wurde 1946 provisorisch hinzugefügt). Neben der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule besteht eine *allgemeine Fortbildungsschule* für Schüler nichtlandwirtschaftlicher Kreise mit der gleichen Schuldauer.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Für diese besteht das Gemeindeobligatorium. Durch Gemeindebeschluß können alle Töchter zwischen dem 14. und 18. Altersjahr zum Besuche verpflichtet werden, sofern sie keine andere Schule besuchen. Schuldauer in der Regel 1–2 Jahre. Es bestehen hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen in 4 Gemeinden.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die kantonale land- und alpwirtschaftliche Winterschule von Uri in Altdorf

2 Winterkurse von je 18 Schulwochen mindestens. Die Schule ist in den kantonalen Gebäulichkeiten des Kollegiums untergebracht. Abgangszeugnis. Schulgeld. Internat und Externat. Der Erziehungsrat führt die Oberaufsicht.

b. Kaufmännische

Die Handelsschule des Kollegiums Karl Borromäus Altdorf

1 Jahreskurs. Anschluß an die 2. Realklasse. Eintritt mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Internat und Externat. Schulgeld.

